

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0013961

Entscheidungsdatum

16.01.1985

Geschäftszahl

1Ob690/84; 2Ob536/91; 1Ob529/94; 1Ob580/94; 2Ob528/95; 1Ob2317/96h; 2Ob101/99p; 7Ob271/00d; 4Ob77/06m; 7Ob218/06v; 9ObA87/07w; 4Ob223/10p; 7Ob113/13p; 2Ob229/13k; 2Ob36/14d; 9Ob74/14v; 8Ob46/17y; 7Ob211/17f

Norm

ABGB §861; ABGB §881 IA; ABGB §882 Abs2; ABGB §1295 Ia2

Rechtssatz

Beim Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter erwächst dem geschützten Dritten aus der Verletzung der dem Schuldner obliegenden Schutz und Sorgfaltspflichten ein eigener Schadenersatzanspruch auf Grund vertraglicher Haftung des Schuldners, doch reicht dieser Anspruch nie weiter als der vertragliche Ersatzanspruch des Gläubigers. Deshalb kann der Schuldner dem geschützten Dritten auch alle Einwendungen aus dem Vertrag mit seinem Gläubiger entgegenhalten. Der Vertrag des Wohnungseigentumsorganisations mit dem Professionisten ist ein Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten der Wohnungseigentümer: der Werkunternehmer kann diesen ein allfälliges Mitverschulden des Bestellers einwenden.

Entscheidungstexte

TE OGH 1985-01-16 1 Ob 690/84

Veröff: SZ 58/7 = JBI 1985,622

TE OGH 1991-04-26 2 Ob 536/91

nur: Beim Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter erwächst dem geschützten Dritten aus der Verletzung der dem Schuldner obliegenden Schutz und Sorgfaltspflichten ein eigener Schadenersatzanspruch auf Grund vertraglicher Haftung des Schuldners, doch reicht dieser Anspruch nie weiter als der vertragliche Ersatzanspruch des Gläubigers. Deshalb kann der Schuldner dem geschützten Dritten auch alle Einwendungen aus dem Vertrag mit seinem Gläubiger entgegenhalten. (T1)

TE OGH 1994-03-11 1 Ob 529/94

Auch; nur: Beim Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter erwächst dem geschützten Dritten aus der Verletzung der dem Schuldner obliegenden Schutz und Sorgfaltspflichten ein eigener Schadenersatzanspruch auf Grund vertraglicher Haftung des Schuldners. (T2)

Veröff: SZ 67/40 = ImmZ 1994,490

TE OGH 1994-10-25 1 Ob 580/94

Auch; nur T1; Beisatz: Der Schuldner kann selbst das Verschulden (Mitverschulden) seines Vertragspartners auch dem geschützten Dritten entgegenhalten. (T3)

TE OGH 1995-05-11 2 Ob 528/95

Auch; nur T2

TE OGH 1996-12-16 1 Ob 2317/96h

Auch; nur T2

TE OGH 1999-04-15 2 Ob 101/99p

Vgl; nur T2

TE OGH 2000-12-20 7 Ob 271/00d

auch; nur T2

TE OGH 2006-06-20 4 Ob 77/06m

nur T1; Beis wie T3; Beisatz: Hier: Frachtvertrag. (T4)

Veröff: SZ 2006/90

TE OGH 2006-09-27 7 Ob 218/06v

Auch; nur: Beim Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter erwächst dem geschützten Dritten aus der Verletzung der dem Schuldner obliegenden Schutz und Sorgfaltspflichten ein eigener Schadenersatzanspruch auf Grund vertraglicher Haftung des Schuldners, doch reicht dieser Anspruch nie weiter als der vertragliche Ersatzanspruch des Gläubigers. (T5)

Beisatz: Hier: Ein Kaskoversicherungsvertrag entfaltet keine Schutzwirkung zugunsten einer Kfz-Reparaturwerkstätte. (T6)

TE OGH 2008-05-07 9 ObA 87/07w

Vgl auch

TE OGH 2011-02-15 4 Ob 223/10p

Auch; Beis ähnlich wie T3

TE OGH 2013-07-03 7 Ob 113/13p

nur: Der Anspruch zugunsten Dritter reicht nie weiter als der vertragliche Ersatzanspruch des Gläubigers. (T7)

TE OGH 2013-12-19 2 Ob 229/13k

nur T1

TE OGH 2014-08-27 2 Ob 36/14d

Auch

TE OGH 2014-12-18 9 Ob 74/14v

Auch; nur T5

TE OGH 2017-10-25 8 Ob 46/17y

Auch; nur T1; Beisatz: Unter solche Einwendungen fällt auch eine mit dem Vertragspartner vereinbarte Beschränkung der Haftungssumme für leicht fahrlässig verursachte Schäden. (T8)

Beisatz: Umgekehrt kann der Dritte Einwendungen, die in seiner Person begründet sind, dem Schuldner nicht entgegenhalten, zu dem er in keinem unmittelbaren Vertragsverhältnis steht. (T9)

TE OGH 2018-01-24 7 Ob 211/17f

Auch; nur T2

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0013961